

§ 52 Bedingter Sperrvermerk

Gesetzestext

(1) Die Meldebehörde richtet unentgeltlich einen bedingten Sperrvermerk für derzeitige Anschriften der Personen ein, die nach Kenntnis der Meldebehörde wohnhaft gemeldet sind in

1. Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen,
2. Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt oder
3. Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen.

(2) In diesen Fällen darf, soweit nicht die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 bis 3 vorliegen, eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person ist vor Erteilung einer Melderegisterauskunft zu hören. Ist der Meldebehörde eine aktuelle, nicht gesperrte Anschrift bekannt, so darf sie diese aktuelle Anschrift beauskunften.

Regelungszweck

Neufassung des § 52 BMG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des BMG

§ 52 BMG regelt den bedingten Sperrvermerk für Personen, die sich in besonderen Einrichtungen aufhalten. Wie die Überschrift des § 52 BMG verdeutlicht, ist dieser Sperrvermerk von den Meldebehörden von Amts wegen einzurichten, wenn eine Person eine der in Abs. 1 aufgezählten „Bedingungen“ erfüllt.

In der ursprünglichen Fassung der Norm zählten zu den Einrichtungen, die diesen besonderen Sperrvermerk verursachten, folgende Einrichtungen:

- Justizvollzugsanstalten
- Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge
- Krankenhäuser
- Pflegeheime oder sonstige Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen
- Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt
- Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des BMG wurden die Justizvollzugsanstalten, Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber oder sonstige ausländische Flüchtlinge und Krankenhäuser in § 52 Abs. 1 gestrichen.

Grund hierfür war, dass die Annahme des Gesetzgebers, dass bei Personen, die sich in bestimmten Einrichtungen aufhalten, grundsätzlich ein schützenwertes Interesse an der Nichterteilung der Auskunft besteht, sich hinsichtlich bestimmter Einrichtungen nicht bestätigt.

Verfahren

In der meldebehördlichen Praxis hat sich gezeigt, dass für Personen in Justizvollzugsanstalten, Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber und Krankenhäusern mit der besonderen Prüfpflicht nach § 52 eine Überregulierung geschaffen wurde. Das mit hohem Aufwand verbundene Anhörungsverfahren führt in der Regel nicht zu einer Feststellung der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange.

Bei den Insassen von Justizvollzugsanstalten werden Anträge auf Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften in der Regel aufgrund gewerblicher Zwecke von Inkassounternehmen und Dienstleistern der Wirtschaft gestellt werden, die ihre Schuldner suchen. Es ist insoweit davon auszugehen, dass die aktuelle Anschrift der Personen aufgrund berechtigter Interessen benötigt wird.

In Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber greift der Schutzzweck wegen der kurzen Aufenthaltsdauer der betroffenen Personen oftmals nicht. Personen, bei denen eine individuelle Gefährdungssituation besteht, werden im Übrigen mit einer Sperre nach § 4 Gesetz über das Ausländerzentralregister (AZR-Gesetz) geschützt.

Bei Aufenthalt in Krankenhäusern ist davon auszugehen, dass für Patienten in der Regel keine bedingten Sperrvermerke eingerichtet werden, da Aufenthalte in Krankenhäusern regelmäßig nicht über einen längeren Zeitraum erforderlich sind, sodass nach § 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 BMG keine Meldepflicht besteht.

Zum Schutz der Meldebehörden ist weitere Voraussetzung, dass die Meldebehörde vom Wohnen der Person in der angeführten Einrichtung **Kenntnis erhält**.

Die Meldebehörden sind allerdings nicht verpflichtet, sich aktiv Wissen über Einrichtungen nach § 52 BMG anzueignen. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, dass die Leitung einer solchen Einrichtung Sorge für die Eintragung bedingter Sperrvermerke trägt oder die betroffenen Personen darauf hinweist.

Die Meldebehörde hat Kenntnis von den Einrichtungen gemäß § 52 BMG in den Fällen, in denen entsprechende Angaben auf dem Meldeschein gemacht werden oder in denen sich aufgrund des Gesprächs mit der meldepflichtigen Person oder aus der angegebenen Adresse ergibt, dass die meldepflichtige Person in einer der in § 52 Abs. 1 BMG angegebenen Einrichtungen wohnt.

Auch für Bedienstete, die in einer der in § 52 BMG genannten Einrichtungen wohnen, ist von Amts wegen ein bedingter Sperrvermerk einzutragen (Nr. 52.0.2 BMGVwV). Mit anderen Worten: Ein Sperrvermerk ist für alle Personen einzutragen, die unter der Anschrift einer entsprechenden Einrichtung gemeldet sind. Ein Verzicht einer betroffenen Person auf den Sperrvermerk ist dabei streng rechtlich gesehen nicht möglich. Die Eintragung erfolgt von Amts wegen, sodass es auf den Willen der betroffenen Person deshalb nicht ankommt. Die Praxis sollte jedoch anders verfahren.

Das zeigt sich am folgenden Beispielsfall:

Eine Meldebehörde hat für alle Personen, die unter der Adresse eines Pflegeheims gemeldet sind, einen bedingten Sperrvermerk eingetragen. Zu diesen Personen gehört auch der Hausmeister der Einrichtung, der in einer Dienstwohnung im Pflegeheim wohnt. Der Hausmeister beantragt die Löschung des bedingten Sperrvermerks, da er z.B. bei der Antragstellung für ein neues Smartphone Probleme bekommen habe, da der Verkäufer nicht seine Anschrift über eine elektronische Melderegisterauskunft nachprüfen konnte. Der Sperrvermerk sollte gestrichen werden.

Keine Auswirkung haben bedingte Sperrvermerke bei der „rathausinternen“ Datenweitergabe und auch bei der Datenübermittlung an öffentliche Stellen.

Ganz anders sind die Auswirkungen bei Melderegisterauskünften an nicht öffentliche Stellen. Der bedingte Sperrvermerk führt dann dazu, dass eine Erteilung der Auskunft jedenfalls zunächst nicht möglich ist und dass die betroffene Person erst einmal angehört werden muss. Nach der Anhörung entscheidet die Meldebehörde, ob die Auskunft erteilt werden kann oder nicht. Die Ergebnisse der Anhörung sind dabei einzubeziehen.

Fallbeispiel: Bedingter Sperrvermerk

Sachverhalt

Die Meldebehörde erhält von dem Telefonanbieter eine Melderegisteranfrage zu Frau G., geb. 15.12.1929, zuletzt gemeldet in der Gemeinde der Meldebehörde unter der Anschrift Grüner Weg 15. Die Firma bittet um Bekanntgabe der aktuellen Anschrift zu einem gewerblichen Zweck, nämlich der Zustellung einer Mahnung für nicht gezahlte Telefongebühren.

Als zuständige Meldebehörde stellen Sie fest, dass die gesuchte Frau G. innerhalb der Gemeinde umgezogen ist. Frau G. wohnt seit sechs Monaten im Pflegeheim, Untere Uferstraße 3, Ihrer Gemeinde. Im Datensatz ist gemäß § 52 BMG daher ein bedingter Sperrvermerk gespeichert.

Fallfrage

Kann die erbetene Melderegisterauskunft erteilt werden?

Kurze Beantwortung der Fallfrage

Grundsätzlich könnte eine einfache Melderegisterauskunft erteilt werden. Wegen des eingetragenen bedingten Sperrvermerks ist das Erteilen der beantragten Auskunft ohne weitere Prüfung nicht zulässig.

Falllösung

Gemäß § 2 Abs. 3 BMG erteilen die Meldebehörden Melderegisterauskünfte. Die Zulässigkeit des Erteilens von Melderegisterauskünften richtet sich nach §§ 44 bis 46 BMG.

Gestützt auf § 44 Abs. 1 BMG darf, wenn eine andere Person oder eine andere als die in § 34 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle eine Auskunft verlangt, die Meldebehörde eine einfache Melderegisterauskunft erteilen. Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese von der anfragenden Person oder Stelle anzugeben.

Identität muss mit den in der Anfrage angegebenen Daten eindeutig festgestellt werden

Kann die Identität nicht festgestellt werden, ist eine Auskunft unzulässig. Die angefragte Meldebehörde übernimmt mit der Erteilung der Melderegisterauskunft die Garantie dafür, dass es sich um die vom Anfrager gesuchte Person handelt.

Im konkreten Fall kann die Identität der Frau G. mit den Angaben des Anfragers, des Telefonanbieters, zweifelsfrei festgestellt werden (Familienname, Vorname, Tag der Geburt und letzte bekannte Anschrift).

Der konkrete Nutzungszweck der beantragten Melderegisterauskunft ist ein gewerblicher Zweck, der eine Auskunft zulässt.

Grundsätzlich könnte die beantragte Melderegisterauskunft durch die Meldebehörde erteilt werden.

Dagegen steht der Eintrag eines bedingten Sperrvermerks (§ 52 BMG).

Der Sperrvermerk war von der Meldebehörde in den Datensatz von Frau G. vorgenommen worden, da sie aus ihrer bisherigen Wohnung dauerhaft ausgezogen und in eine Wohnung des Pflegeheims eingezogen ist. Da es sich bei dieser Anschrift um ein Pflegeheim handelt, war von der Meldebehörde gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 1 BMG ein bedingter Sperrvermerk im Melderegister einzutragen.

Folgen des bedingten Sperrvermerks

Ist ein bedingter Sperrvermerk im Melderegister zum Datensatz einer Person eingetragen, darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen (§ 8 BMG) ausgeschlossen werden kann. Da dies zunächst von der Meldebehörde zu prüfen ist, erhält der Telefonanbieter lediglich eine **neutrale Antwort** der Meldebehörde. Diese lautet:

„Die Auskunft kann aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht oder derzeit nicht erteilt werden.“

Weitere erforderliche Maßnahmen der Meldebehörde

Die Meldebehörde hat Frau G. zu hören, um feststellen zu können, ob im Falle der Erteilung der beantragten Auskunft schutzwürdige Interessen von ihr oder einer anderen Person beeinträchtigt werden könnten. Sie ist entsprechend von der Meldebehörde über die vorliegende Anfrage des Telefonanbieters zu unterrichten. Zweckmäßigerweise sollte mit dem Anhörungsschreiben eine Kopie der Anfrage übersandt werden. Frau G. sollte für ihre Antwort/Stellungnahme eine Frist von nicht mehr als zwei Wochen eingeräumt werden.

Entscheidung der Meldebehörde nach Ablauf der Frist**Variante A**

Wenn Frau G. keine Bedenken vorträgt, kann sofort die beantragte Melderegisterauskunft erteilt werden.

Variante B

Frau G. meldet sich und trägt vor, dass sie bei der Einweisung in das Pflegeheim ihrer Tochter das Handy überlassen habe. Diese habe ihr versprochen, den bestehenden Handyvertrag aufzukündigen.

Es sind von der Meldebehörde die schutzwürdigen Interessen von Frau G. den Interessen des Telefonanbieters gegenüberzustellen. Da Frau G. ein bloßes Versäumnis vorträgt, das letztlich von ihr als Vertragspartnerin zu vertreten ist, und keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen durch das Erteilen der Melderegisterauskunft ersichtlich sind, muss die Meldebehörde vor Erteilung der Melderegisterauskunft an den Telefonanbieter den bestehenden bedingten Sperrvermerk für diese eine Anfrage des Telefonanbieters durch Verwaltungsakt (Ordnungsverfügung) aufheben.

Die Übersendung des Verwaltungsakts sollte, obwohl nicht zwingend vorgeschrieben, durch Zustellungsurkunde erfolgen. So ist sichergestellt, dass die Meldebehörde die Fristen zweifelsfrei nachhalten kann. **Erst nach Unanfechtbarkeit dieser Verfügung darf die Melderegisterauskunft erteilt werden.**

Variante C

Frau G. nutzt die Möglichkeit der Anhörung/Stellungnahme nicht.

Bearbeitung wie in Variante B dargestellt. Die Meldebehörde muss nunmehr nach Aktenlage entscheiden. Da keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen durch das Erteilen der Melderegisterauskunft ersichtlich sind, muss die Meldebehörde vor Erteilung der Melderegisterauskunft an den Telefonanbieter den bestehenden bedingten Sperrvermerk für diese eine Anfrage des Telefonanbieters durch Verwaltungsakt (Ordnungsverfügung) aufheben.

Die Übersendung des Verwaltungsakts sollte, obwohl nicht zwingend vorgeschrieben, durch Zustellungsurkunde erfolgen. So ist sichergestellt, dass die Meldebehörde die Fristen zweifelsfrei nachhalten kann. **Erst nach Unanfechtbarkeit dieser Verfügung darf die Melderegisterauskunft erteilt werden.**

Quellen

zur Abgrenzung des bedingten Sperrvermerks von der Auskunftssperre:
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes vom 27.09.2022, BAnz AT 07.10.2022 B2, Rn 52.0.2

zur Entscheidung der Meldebehörde:
Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes vom 27.09.2022, BAnz AT 07.10.2022 B2, Rn 52.2.2

zur Änderung des Bedingten Sperrvermerks:
Rehm, Newsletter, Doppelausgabe März/April 2021